

**Genossenschaft
Hilfskasse
des Eidgenössischen
Schwängerverbandes**

Gegründet 1919

Versicherungsreglement



Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bestand und Versicherungspflicht	1
Art. 1 Genossenschaft, Grundlagen	1
Art. 2 Deckung, Ausnahmen, Haftungsausschluss	1
Art. 3 Geschäftsführung	1
Art. 4 Versicherungspflicht.....	1
II. Versicherungsbedingungen	1
Art. 5 Dauer der Versicherung	1
Art. 6 Anmeldung, Versicherungsbeginn, Versicherungsende	2
Art. 7 Übertragbarkeit	2
Art. 8 Versicherungskategorien	2
Art. 9 Prämienzuschüsse für erhöhtes Risiko	2
III. Leistungen der Hilfskasse – Administrative Abwicklung	3
Art. 10 Unfallmeldung	3
Art. 11 Unfallschein	3
Art. 12 Ausschluss	3
Art. 13 Leistungen der Hilfskasse – Versicherungstabelle	3
A. Todesfall	3
B. Invalidität	4
C. Taggeld	4
D. Heilungskosten und Zahnschäden	4
Art. 14 Kombination von Leistungen, Nachdeckung	4
IV. Rekurs	5
Art. 15 Rekursrecht	5
Art. 16 Gerichtsstand	5
Art. 17 Versicherungsvertragsgesetz	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 18 Entscheidbefugnisse	5
Art. 19 Revision	5
Art. 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	5

Anhang 1: Versicherungstabelle

Anhang 2: Bemessung der Invaliditätsentschädigung

Anhang 3: Formular Unfallanzeige

Anhang 4: Formular Unfallschein

Versicherungsreglement

I. Bestand und Versicherungspflicht

Art. 1

Dem Eidgenössischen Schwingerverband (ESV) ist eine unter selbständiger Verwaltung stehende, auf genossenschaftlicher Basis gebildete „Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes“ (HKESV) angegliedert.

Genossenschaft

Grundlagen des vorliegenden Reglements bilden nebst versicherungsrechtlichen Bestimmungen die Statuten des ESV und der HKESV.

Grundlagen

Art. 2

Gemäss Statuten der HKESV versichert diese die Aktiv- und Jungschwinger des ESV. Gedeckt werden Unfälle, welche sich beim Schwingen an geführten Trainings (inkl. J+S) und Wettkämpfen von Klubs (nachfolgend sind bei den Klubs sind auch die Sektionen mit eingeschlossen) und Verbänden innerhalb des ESV ereignen.

Deckung

Von der Versicherung ausgenommen sind Unfälle bei Schwingen an Turnanlagen und Turnwettkämpfen.

Ausnahmen

Die HKESV lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem ESV angeschlossenen Körperschaft handelt.

Haftungsausschluss

Art. 3

Die laufenden Versicherungsgeschäfte werden vom Geschäftsführer (gemäss Organisationsreglement) der HKESV besorgt. Er führt die Kontrolle der Versicherten und kann die Unfallgeschäfte unter Genehmigungsvorbehalt der Verwaltungskommission (VK) von sich aus erledigen. Für seine Arbeit erhält er eine von der VK festzusetzende Entschädigung. Er ist für getreue und gewissenhafte Geschäftsführung persönlich haftbar.

Geschäftsführung

Art. 4

Die Vorstände der Klubs und Verbände sind verpflichtet Schwinger umgehend zu versichern. Nicht versicherte Schwinger können an Schwingfesten nicht teilnehmen und bestreiten Trainings auf eigenes Risiko.

Versicherungspflicht

Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Vorstände der Klubs und Verbände verantwortlich.

II. Versicherungsbedingungen

Art. 5

Das Versicherungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Dauer der Versicherung

Art. 6

Die Schwingklubs sind verpflichtet, die zu versichernden Jung- und Aktivschwinger im Extranet des ESV zu erfassen und die vorhandenen Daten laufend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und nachzuführen. Die Erfassung der Schwinger für eine Versicherung für das folgende Kalenderjahr ist ab dem 1. Dezember des laufenden Jahres möglich. Es wird automatisch eine Rechnung generiert, welche umgehend zu bezahlen ist.

Anmeldung

Die erstmalige Versicherung tritt für den einzelnen Versicherten in Kraft, sobald der Schwinger im Extranet des ESV korrekt erfasst worden ist.

Versicherungsbeginn

Die Versicherung ist jährlich zu erneuern.

Erneuerungen von Versicherungen und Änderungen in der Versicherungskategorie, welche bis Ende Februar eines Jahres im Extranet des ESV erfasst werden, treten rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft.

Erneuerung und Wechsel Versicherungskategorie

Jeder im Extranet des ESV erfasste Schwinger ist prämienpflichtig. Die Prämien richten sich nach der Versicherungstabelle (Anhang 1) und sind bis spätestens Ende Februar des Versicherungsjahres zahlbar. Die Prämien für während des Jahres neu erfasste Schwinger sind innert 30 Tagen nach Erfassung im Extranet des ESV zahlbar.

Die Versicherung endet am 31. Dezember; ferner bei Tod oder Austritt oder Ausschluss des Versicherten aus dem Klub.

Versicherungsende

Die etwaige Rückzahlung von bezahlten Prämien bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz.

Vorzeitige Auflösung

Art. 7

Die Versicherung ist persönlich und nicht übertragbar; sie bleibt beim Übertritt in einen anderen Klub oder Verband in Kraft.

Übertragbarkeit

Die Versicherung kann nur über einen Klub oder Verband abgeschlossen werden.

Art. 8

Die HKESV führt für Jungschwinger vom 8. bis und mit vollendetem 15. Altersjahr und für Aktivschwinger ab dem 16. Altersjahr Versicherungskategorien gemäss Versicherungstabelle (Anhang 1). Details zu Prämien und Versicherungsleistungen ergeben sich aus der Versicherungstabelle (Anhang 1).

Versicherungskategorien

Art. 9

Jedes Schwingfest mit Aktivschwingern ist beitragspflichtig. Die Prämien richten sich nach der Versicherungstabelle (Anhang 1).

Prämienzuschüsse für erhöhtes Risiko

III. Leistungen der Hilfskasse – Administrative Abwicklung

Art. 10

Alle versicherten Unfälle sind von den Versicherungs-Verantwortlichen der Klubs und Verbände, über welche die Verunfallten versichert sind, dem Geschäftsführer der HKESV innert 30 Tagen anzuzeigen. Der Unfall ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden (Anhang 3).

Unfallmeldung

Art. 11

Sobald ein Unfall angemeldet worden ist, sendet der Geschäftsführer der HKESV dem Verunfallten das Formular Unfallschein (Anhang 4), der dieses dem ihn behandelnden Arzt zur gewissenhaften Ausfüllung zu übergeben hat. Ist die Behandlung abgeschlossen oder hat der Verunfallte die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt, ist das Formular Unfallschein (Anhang 4) durch den Verunfallten dem Geschäftsführer der HKESV unverzüglich einzusenden.

Unfallschein

Art. 12

Wissentlich unwahre Angaben, die Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen haben können, ziehen den Verlust der Versicherungsleistung, eventuell den zeitweisen oder dauernden Ausschluss von der Versicherung nach sich.

Ausschluss

Die Leistungen der HKESV beruhen auf gegenseitigem Vertrauen mit den Versicherten. Die Vorstände und die einzelnen Mitglieder haben die Pflicht, Missbräuche zu verhindern und Fehlbräuche der VK anzuzeigen.

Art. 13

Leistungen der Hilfskasse

Die Versicherungstabelle in Anhang 1 gibt Auskunft über die betragsmässigen Versicherungsleistungen.

Versicherungstabelle

A. Todesfall

Stirbt der Versicherte innert zwei Jahren an den Folgen eines versicherten Unfalles, so zahlt die HKESV die bei Tod festgelegte Summe an die folgenden, jeweils nacheinander bezugsberechtigten Personen, sofern der Versicherte keine anderen Begünstigten oder eine andere Reihenfolge bezeichnet hat:

Todesfall

- a) Ehepartner
- b) Kinder und Adoptivkinder;
- c) Eltern;
- d) Geschwister.

Sind mehrere Personen bezugsberechtigt, so wird die Summe unter diesen Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

B. Invalidität

Tritt als Folge eines versicherten Unfalles eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ein, so zahlt die HKESV bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall festgelegte Summe und bei Teilinvalidität einen dem Grad der Beeinträchtigung entsprechenden Teil. Die Bemessung der Invaliditätsentschädigung ist in Anhang 2 geregelt.

Invalidität

C. Taggeld

Erhält der Verunfallte während seiner Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber Lohnzahlungen oder aus weiteren bestehenden Versicherungen Taggeldleistungen, so kann die HKESV ihre Leistungen um den Betrag kürzen, der die hundertprozentige Taggeldentschädigung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersteigt.

Taggeld

D. Heilungskosten und Zahnschäden

Die HKESV vergütet pro Unfall in Ergänzung zur Krankenkasse bis zum festgelegten Höchstbetrag und während unbeschränkter Dauer die notwendigen Ausgaben für ärztliche Behandlungen, Arzneien und vom Arzt angeordnete medizinische Behandlungen in der allgemeinen Abteilung.

Heilungskosten

Zahnarztkosten werden nur nach vorgängiger Kostengutsprache durch die HKESV übernommen (ausser wenn die Behandlung ohne Verzug zu erfolgen hat und die HKESV vorher nicht mehr angefragt werden kann).

Zahnschäden

Besteht für den Verunfallten bei einer anderen Versicherung oder Krankenkasse Deckung für Heilungskosten und Zahnschäden, so entfällt eine Leistung durch die HKESV. Die HKESV übernimmt die Heilungskosten und die Kosten für Zahnschäden nur subsidiär zu anderen Versicherungen oder Krankenkassen, mit welchen vorgängig abzurechnen ist.

Art. 14

Die Leistungen aus Invalidität werden an die Todesfallentschädigung angerechnet und bei der Auszahlung abgezogen. Andere Leistungen werden an die Todesfallentschädigung nicht angerechnet.

Kombination von Leistungen

Die Leistungen aus Invalidität, Taggeld, Heilungskosten und Zahnschäden erfolgen unabhängig voneinander und werden gegenseitig nicht angerechnet.

Endet die Versicherung für einen Versicherten gem. Art. 6 und ist in diesem Zeitpunkt die Behandlung eines bereits eingetretenen Unfalls noch nicht begonnen worden oder noch nicht abgeschlossen, bezahlt die HKESV die Heilungskosten und Taggelder für diesen Unfall über das Versicherungsende hinaus, höchstens aber bis zum festgelegten Betrag gemäss Versicherungstabelle (Anhang 1).

Nachdeckung

IV. Rekurs

Art. 15

Gegen Beschlüsse der VK steht den Versicherten das Recht der Berufung an die GV der HKESV überall da zu, wo der VK nicht ausdrücklich die endgültige Entscheidung zugewiesen ist. Rekurseingaben zuhanden der GV müssen mindestens vier Wochen vorher der VK schriftlich und begründet eingereicht und vor der GV im offiziellen Verbandsorgan des ESV publiziert werden.

Rekursrecht

Das Recht, den ordentlichen Richter anzurufen, bleibt gewahrt.

Art. 16

Der Gerichtsstand richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand

Art. 17

Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

Versicherungsvertragsgesetz

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Sollten Fragen entschieden werden müssen, über die das Versicherungsreglement keine bindenden Vorschriften enthält, gelten, so weit anwendbar, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 19

Bezüglich Revision des Versicherungsreglementes gelten die Bestimmungen von Art. 17 der Statuten der HKESV.

Revision

Art. 20

Dieses Versicherungsreglement ist an der Genossenschafterversammlung vom 4. März 2017 in Marin-Epagnier genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.

Auf hängige Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, welches für den Versicherten vorteilhafter ist.

Übergangsbestimmung

Integrierende Bestandteile dieses Versicherungsreglements:

Anhang 1: Versicherungstabelle

Anhang 2: Bemessung der Invaliditätsentschädigung

Anhang 3: Formular Unfallanzeige

Anhang 4: Formular Unfallschein

Die Anhänge dieses Versicherungsreglements und weitere Merkblätter und Bestimmungen und Wegleitungen sind auf der Homepage der HKESV (www.hkesv.ch) ersichtlich.

Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Markus Burtscher

Thomas Huwyler

Anhang 1 Versicherungstabelle

Versicherungskategorie	Prämie	Versicherungsleistungen					Zuweisung	Bemerkungen
		Tod	Invalidität	Taggeld	Heilungskosten	Zahnschäden		
Aktivschwinger (ab 16. Alterjahr)								
A	CHF 55.- pro Jahr	CHF 15'000.-	CHF 75'000.-	ab 8. Tag CHF 60.- pro Tag max. 180 Tage	nicht versichert	nicht versichert	Nicht UVG-versicherte Aktivschwinger	
B	CHF 40.- pro Jahr	CHF 15'000.-	CHF 75'000.-	ab 3. Tag 20% des versicherten UVG-Verdienstes max. 180 Tage	nicht versichert	nicht versichert	UVG-versicherte Aktivschwinger, die mind. whd. 720 Tagen 80% Lohn erhalten	
C	CHF 20.- pro Jahr	CHF 15'000.-	CHF 75'000.-	ab 91. Tag CHF 12.- pro Tag max. 720 Tage	nicht versichert	nicht versichert	UVG-versicherte Aktivschwinger, die mind. whd. 90 Tagen 100% Lohn erhalten	
Jungschwinger (8. bis und mit vollendetem 15. Altersjahr)								
J	CHF 15.- pro Jahr	CHF 7'500.-	CHF 100'000.-	nicht versichert	max. CHF 12'000.-	max. CHF 12'000.-		
P Provisorische Versicherung	kostenlos	CHF 7'500.-	CHF 100'000.-	nicht versichert	max. CHF 12'000.-	max. CHF 12'000.-		Gültigkeitsdauer: 3 Monate, Anmeldung im Extranet des ESV

Folgende Schwingfeste der Aktivschwinger haben für erhöhtes Risiko einen Prämienzuschuss pro angetretenen Aktivschwinger zu zahlen:

CHF 4.- Schwingfeste mit eidgenössischem Charakter und sämtliche Kranzschwingfeste

CHF 2.- Rang-, Abend-, Frühjahrs- und Herbstschwingfeste

Schwingfeste für Jungschwinger und Nachwuchsschwinger sind beitragsfrei.

Der obligatorische Schwingerausweis für Aktiv- und Jungschwinger kostet CHF 5.-.

Diese Versicherungstabelle darf nie für sich alleine gelesen werden, sondern immer nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsreglement, insbesondere Art. 13 und 14.

Anhang 2 Bemessung der Invaliditätsentschädigung

Für die nachstehend genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfalle dem angegebenen Prozentsatz der gemäss Versicherungstabelle maximal versicherten Invaliditätssumme.

Völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs ist dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust oder bei teilweiser Gebrauchsfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer; die Entschädigung entfällt jedoch ganz, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent der gemäss Versicherungstabelle versicherten Invaliditätssumme ergäbe.

Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind ausgeschlossen.

Skala der Integritätsschäden	%		%
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5	Verlust einer Ohrmuschel	10
Verlust des Daumens der Gebrauchshand im Grundgelenk	20	Verlust der Nase	30
Verlust des Daumens der anderen Hand im Grundgelenk	15	Skalpierung	30
Verlust der Gebrauchshand	50	Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Verlust der anderen Hand	40	Verlust der Milz	10
Verlust einer Niere	20	Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40
Verlust eines Armes im Ellbogen oder oberhalb desselben	50	Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns	15
Verlust einer Grosszehe	5	Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Verlust eines Fusses	30	Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40	Vollständige Taubheit	85
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50	Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Vollständige Blindheit	100	Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Habituelle Schulterluxation	10	Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25	Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80
Sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50	Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Paraplegie	90		
Tetraplegie	100		